



EdAs - Bauelemente

ABGs

Zahlungsbedingungen - Bauelemente

1. Die Zahlungsbedingungen, Vorauszahlungen, Fälligkeiten und Teilzahlungen, Termine und Fristen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
2. Vor Fertigungsbeginn muss durch den Käufer eine Anzahlung eingegangen sein in Höhe von mindestens 70% der Gesamtvertragssumme sofern sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Erst danach geht der Auftrag in die Fertigung, und auch genannte Fertigungszeiten und/oder Lieferzeiten fangen erst ab diesem Zeitpunkt an zu laufen.
4. Der Rest der Gesamtvertragssumme muss vor Lieferung der Ware gezahlt werden (der Kunde erhält über den Zeitpunkt der erfolgten Fertigstellung der Ware, mit dem geplanten Lieferzeitpunkt, eine gesonderte E-Mail, an das bei der Bestellung angegebene E-Mail-Konto).
5. Bei einer Zahlung der Gesamtvertragssumme vor Fertigungsbeginn erhält der Kunde hierfür einen automatischen Sofortzahlerrabatt - Skonto in Höhe von 2% der Gesamtvertragssumme, welchen der Kunde berechtigt ist, bei der Überweisung selbst sofort von der Gesamtsumme abzuziehen.
6. Mängel an der gelieferten Ware berechtigen den Besteller nicht, die Zahlung zu verweigern. Wir gestehen dem Besteller ausdrücklich das Recht zu, bei berechtigten Reklamationen 10% der Rechnungssumme bis zur Erledigung der Reklamation einzubehalten.
7. Kommt der Käufer mit der Anzahlung ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5% und gegenüber Unternehmern in Höhe von 8% über dem jeweiligen Bundesbank-Basiszinssatz zu erheben. Ferner wird vereinbart, dass für jede Mahnung, deren Kosten vom Käufer zu tragen sind, pauschal EUR 10,00 von uns verlangt werden.
8. Zahlungen mit Scheck oder Wechsel bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Firma EdAs-Bauelemente. Dabei gehen alle Kosten und Spesen die durch die Einlösung dieser Papiere entstehen zu Lasten des Bestellers.

Zahlungsbedingungen – Montage- und Bauarbeiten, Arbeitsleistungen

9. Der Auftragnehmer behält sich Vorauszahlungen, Zwischenrechnungen, Abschlagszahlungen vor.
10. Die Vergütung der Rechnung ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, 7 Tage nach Rechnungserhalt fällig.
11. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger, vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftragnehmers, ist nicht statthaft.
12. Kommt der Käufer mit der Anzahlung ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5% und gegenüber Unternehmern in Höhe von 8% über dem jeweiligen Bundesbank-Basiszinssatz zu erheben. Ferner wird vereinbart, dass für jede Mahnung, deren Kosten vom Käufer zu tragen sind, pauschal EUR 10,00 von uns verlangt werden.



EdAs - Bauelemente

13. Zahlungen mit Scheck oder Wechsel bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Firma EdAs-Bauelemente. Dabei gehen alle Kosten und Spesen die durch die Einlösung dieser Papiere entstehen zu Lasten des Bestellers.

Abnahme

14. Der Besteller ist zur Abnahme der bestellten Waren und Leistungen verpflichtet. Verweigert er die Abnahme, so befindet sich der Besteller ohne weitere schriftliche Mitteilung in Abnahmeverzug.
15. Die Fälligkeit der Zahlung für eine nicht abgenommene Ware oder Leistung beginnt mit unserem ersten Lieferversuch.
16. Für den Fall, dass wir die Ausführung und Montage übernommen haben, ist der Besteller verpflichtet, zum Zeitpunkt der Ausführung zwecks Abzeichnung des Lieferscheines oder eines Abnahmeprotokolls persönlich (oder durch einen Bevollmächtigten) anwesend zu sein.
17. Sollten Mängel festgestellt werden, so sind diese schriftlich festzuhalten.
18. Sollte eine Abnahme auf Grund von Abwesenheit des Bestellers nicht möglich sein, gilt die Leistung nach 5 Tagen als abgenommen. Gleiches gut für den Fall, dass der Besteller die Abnahme verweigert und die Abnahmeverweigerung nicht innerhalb von 5 Tagen mit eingeschriebenem Brief begründet.
19. Nicht unterzeichnete Lieferscheine oder Abnahmeprotokolle berechtigen in keinem Fall zu einer Nichtbezahlung unserer Rechnung.
20. Der Besteller kann seine Gewährleistungsrechte verlieren, sofern ihm die Mängel bekannt sind und er die Abnahme vorbehaltlos erklärt hat. Sind Mängel bekannt, so sind diese gemäß § 640 II BGB ausdrücklich vorzubehalten.
21. Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

Ausschluß vom Widerrufs- und Rückgaberecht

22. Ein Widerrufs- und Rückgaberecht des Kunden wird grundsätzlich ausgeschlossen da unsere Waren nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind.

Lieferkonditionen

23. Die Regellieferzeit beträgt 3 bis 8 Kalenderwochen. Bei Sonderausführungen kann sich die Lieferzeit verschieben.
24. Falls der Firma EdAs-Bauelemente ohne Verschulden zur Lieferung der bestellten Waren nicht in der Lage ist, weil der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist EdAs-Bauelemente dem Kunden gegenüber zum Rücktritt berechtigt. Im diesem Falle wird der Kunde unverzüglich darüber informiert, dass das bestellte Produkt nicht zur Verfügung steht, und Zahlungen des Kunden unverzüglich erstatten.
25. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich "frei Ladekante", das heißt, dass vom Käufer abgeladen werden muss. Hierzu sind vom Käufer ausreichend Arbeitskräfte bereitzustellen, um ein zügiges Abladen zu gewährleisten. Der Transportfahrer ist



EdAs - Bauelemente

grundsätzlich nicht verpflichtet bei dem Abladevorgang zu helfen (mit Ausnahme vom Öffnen des Fahrzeuges und dem Lösen der Transportsicherung).

26. EdAs-Bauelemente ist zu Teillieferungen berechtigt, und oder zu Lieferungen in mehreren Teillieferungen. Bei Teillieferungen sind wir berechtigt, vom Besteller Teilabnahme von in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu verlangen. Die Kosten für Transport und Verpackung werden bei Teillieferungen nur einmal berechnet.

Eigentumsvorbehalt

27. Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis (auch später entstehender oder hinzukommender Forderungen) vor.

Gewährleistung/Haftung

28. Die Gewährleistungszeit beträgt gem. § 634 a BGB 2 Jahre nach erfolgter Abnahme. Die Abnahme erfolgt automatisch bei der Anlieferung an der uns mitgeteilten Lieferadresse. Im Falle einer Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als der Lieferungsartort verbracht wurde. Diese Kostentragungspflicht des Verkäufers besteht nicht gegenüber kaufmännischen Kunden. Mehraufwendungen werden von der Gewährleistung eben so wenig umfasst, wie die Beseitigung von Mängeln, die nicht von uns herbeigeführt wurden. Eine Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen.
29. Mängel sind durch den Käufer oder Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn sie sofort, spätestens am Tag der Lieferung schriftlich angezeigt und im Einzelnen spezifiziert werden.
30. Mängelrügen berechtigen weder zur Zurückhaltung des Kaufpreises, noch zur Annahmeverweigerung.
31. Die Gewährleistungsfrist für geleistete Arbeit beträgt 12 Monate, ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels in einer anderen Fachwerkstatt bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

Vertragsabschluss

32. Für den Inhalt der mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, insbesondere der an uns erteilten Aufträgen ist ausschließlich der schriftliche Auftrag maßgebend. Mündliche Nebenabsprachen, zusätzliche Vereinbarungen oder Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart sind oder bestätigt werden.

Mitwirkungspflichten des Bestellers

33. Der Besteller gestattet und den von uns beauftragten Fachleuten das Betreten des Grundstücks, damit alle mit dem Aufmaß und der Montage verbundenen Arbeiten dort vorgenommen werden können.



EdAs - Bauelemente

34. Sollte der Einbau mit normalen Hilfsmitteln (Leitern, Böcke) nicht möglich sein, so hat der Kunde ein Gerüst, längere Leitern oder ähnliches auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Aufwand für vergebliche Anfahrten und Lohnkosten, die durch das Verschulden des Bestellers zusätzlich entstanden sind, werden diesem gesondert in Rechnung gestellt.

Materialkosten

35. Die, für die jeweiligen Arbeiten erforderlichen Materialien wie z.B. Dichtungen, Leisten, Putze werden, soweit diese nicht bereits im Angebot angegeben sind, auf dem Stundennachweis aufgeführt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Dokumentation

36. Wir sind berechtigt, von uns gelieferte und montierte Ware auch nach deren Einbau bei dem Auftraggeber zu fotografieren und die Bilder insbesondere im Rahmen von Werbemaßnahmen (z.B. auf unserer Internet-Webseite) zu veröffentlichen, sofern der Auftraggeber hiergegen nicht schriftlich Einwendungen erhebt.